

TITEL I  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Abschnitt 1  
**Allgemeine Anmerkungen zur Auslegung**

- (1) Die vorliegenden Anmerkungen gelten für alle Titel dieses Anhangs.
- (2) Die Datenanforderungstabellen in Titel II enthalten alle Datenelemente, die für die in diesem Anhang behandelten Anträge und Entscheidungen erforderlich sind.
- (3) Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der in diesem Anhang beschriebenen Datenanforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 festgelegt worden.
- (4) Die in diesem Anhang festgelegten Datenanforderungen gelten sowohl für Anträge und Entscheidungen, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, als auch für Anträge und Entscheidungen in Papierform.
- (5) Datenelemente, die für mehrere Arten von Anträgen und Entscheidungen verwendet werden können, sind in Titel II Abschnitt 1 Gruppe 31-38 dieses Anhangs aufgeführt.
- (6) Datenelemente für bestimmte Arten von Anträgen und Entscheidungen sind im Abschnitt zu den Datenanforderungen in Titel II Gruppe 42-63 dieses Anhangs aufgeführt.
- (7) Der Status des in den Datenanforderungstabellen festgelegten Datenelements wird durch die im Abschnitt zu den Datenanforderungen in Titel II dieses Anhangs näher erläuterten spezifischen Vorschriften für die einzelnen Datenelemente nicht berührt. Beispielsweise ist D.E. 35 01 080. ‚Nämlichkeit der Waren‘ in der Datenanforderungstabelle in Titel II Gruppe 35 dieses Anhangs für Bewilligungen der aktiven Veredelung (Spalte IPO) und der passiven Veredelung (Spalte OPO) als obligatorisch gekennzeichnet (Status ‚A‘); bei der aktiven oder passiven Veredelung mit Ersatzwaren sowie bei der passiven Veredelung im Verfahren des Standardaustauschs gemäß den Anmerkungen in Titel II Gruppe 35 dieses Anhangs sind diese Angaben jedoch nicht zu machen.
- (8) Die Statuskennzeichnungen (‚A‘, ‚B‘ oder ‚C‘) geben für die in der jeweiligen Datenanforderungstabelle aufgeführten Datenelemente an, ob sie für Anträge (Kennzeichnung ‚\*‘, für Entscheidungen (Kennzeichnung ‚+‘) oder für beides (keine spezifische Kennzeichnung) verwendet werden dürfen.
- (9) Die Tatsache, dass bestimmte Daten nur dann anzugeben sind, wenn die Umstände die erfordern, hat keinen Einfluss auf den in der nachstehenden Datenanforderungstabelle aufgeführten Status. Beispielsweise ist D.E. 35 01 060. ‚Ersatzwaren‘ nur dann zu verwenden, wenn die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 des Zollkodex beantragt wird.
- (10) Die auf Ebene des Datenelements (der Klasse) angewandten Statuskennzeichnungen (‚A‘, ‚B‘ oder ‚C‘) müssen in Verbindung mit den angegebenen möglichen Änderungen auf Ebene des Datenunterelements (Unterklasse oder Attribut) sowie mit den Bestimmungen der nummerierten Fußnote(n) in der Anforderungstabelle in Titel II Abschnitt 2 betrachtet werden. Falls auf Klassenebene ein Status und/oder eine Fußnote angegeben ist, so gilt dies für alle Datenunterklassen bzw. Datenunterelemente, es sei denn, für eine Datenunterklasse bzw. ein Datenunterelement ist ein anderer Status bzw. eine andere Fußnote spezifiziert. Beispielsweise ist bei D.E. 33 02... ‚Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung‘ für die meisten Spalten der Status ‚A‘ auf Klassenebene angegeben, während D.E. 33 02 000 230 ‚MwSt.-Nummer‘ nur für die Spalte AEO erforderlich ist.

- (11) Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versands gemäß Artikel 163 gestellt, ist der in Spalte A163 der Datenanforderungstabelle in Titel II dieses Anhangs festgelegte Datensatz zusätzlich zu den Datenanforderungen der Zollanmeldung vorzulegen, wie in Titel I Kapitel 3 Abschnitte 1, 2 und 11 des Anhangs B für das betreffende Verfahren festgelegt.
- (12) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission eine Liste der mit dem Status ‚B‘ gekennzeichneten von ihnen benötigten Datenelemente in den Datenanforderungstabellen vor und unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen dieser Liste. Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission veröffentlicht.
- (13) In der Datenanforderungstabelle in Titel II (Datenanforderungen mit Anmerkungen) Abschnitt 2 (Datenanforderungstabelle für Datengruppe 31-38) sind nur die Datenelemente aufgeführt, für die ein tatsächlicher Anforderungsstatus angegeben ist.
- (14) Für die Anwendbarkeit der Datenanforderungen für die jeweiligen Spalten (Datensätze zu spezifischen Anträgen bzw. Entscheidungen) gelten unterschiedliche Phasen. Die entsprechende Phase ist in Titel I Abschnitt 2 (Tabelle — Legende) dieses Anhangs angegeben. Für die verschiedenen Phasen gelten folgenden Anwendbarkeitsdaten:
  - Phase 0 — ab dem 3. März 2024
  - Phase 1 — ab dem 11. März 2024
  - Phase 2 — ab dem 13. März 2025
  - Phase 3 — ab dem 1. Dezember 2026

Abschnitt 2

**Tabelle — Legende**

Spalten	Frühere Spaltenreferenz	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Gruppe, die die betreffenden Datenanforderungen enthält	Angabe der Phase gemäß Titel I Abschnitt 1 Nummer 14
Entscheidungen über verbindliche Auskünfte					
BTI	1a	Antrag und Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)	Artikel 33 des Zollkodex	42...	Phase 0
BOI	1b	Antrag und Entscheidung in Bezug auf verbindliche Ursprungsankünfte (vUA)	Artikel 33 des Zollkodex	43...	Phase 3
BVI	[NEU]	Antrag und Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zollwertauskünfte (vZWA)	Artikel 35 des Zollkodex	63...	Phase 3
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter					
AEO	2	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	Artikel 38 des Zollkodex	44...	Phase 2
Zollwertbestimmung					
CVA	3	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	Artikel 73 des Zollkodex	45...	Phase 2

Spalten	Frühere Spaltenreferenz	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Gruppe, die die betreffenden Datenanforderungen enthält	Angabe der Phase gemäß Titel I Abschnitt 1 Nummer 14
Gesamtsicherheit und Zahlungsaufschub					
CGU	4a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung	Artikel 95 des Zollkodex	46...	Phase 1
DPO	4b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird	Artikel 110 des Zollkodex	47...	Phase 2
RRM	4c	Antrag und Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen	Artikel 116 des Zollkodex	48...	Phase 2
Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Ankunft der Waren					
TST	5	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern	Artikel 148 des Zollkodex	49...	Phase 2
Zollrechtlicher Status von Waren					
RSS	6a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Einführung eines Linienverkehrs	Artikel 120	50...	Phase 2
ACP	6b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers	Artikel 128	51...	Phase 2
Zollförmlichkeiten					
SDE	7a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex	52...	Phase 2
CCL	7b	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	Artikel 179 des Zollkodex	53...	Phase 2
EIR	7c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf eine vereinfachte Anmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren	Artikel 182 des Zollkodex	54...	Phase 2

Spalten	Frühere Spaltenreferenz	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Gruppe, die die betreffenden Datenanforderungen enthält	Angabe der Phase gemäß Titel I Abschnitt 1 Nummer 14
SAS	7d	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle	Artikel 185 des Zollkodex	55...	Phase 2
AWB	7e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	Artikel 155	56...	Phase 2
<b>Besondere Verfahren</b>					
IPO	8a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	57...	Phase 2
OPO	8b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	58...	Phase 2
EUS	8c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Endverwendung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 2
TEA	8d	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 2
CWP	8e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex	59...	Phase 2
A163	8f	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung, der Endverwendung, der aktiven oder passiven Veredelung in Situationen, in denen Artikel 163 anzuwenden ist	Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex und Artikel 163	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 0
<b>Versand</b>					
ACT	9a	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für TIR-Verfahren	Artikel 230 des Zollkodex	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 2
ACR	9b	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a des Zollkodex	60...	Phase 2

Spalten	Frühere Spaltenreferenz	Art des Antrags/der Entscheidung	Rechtsgrundlage	Gruppe, die die betreffenden Datenanforderungen enthält	Angabe der Phase gemäß Titel I Abschnitt 1 Nummer 14
ACE	9c	Antrag und Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 2
SSE	9d	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c des Zollkodex	61...	Phase 2
TRD	9e	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe d des Zollkodex	Spezifische Daten sind nicht erforderlich.	Phase 2
ETD	9f	Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung	Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex	62...	Phase 2

### Abschnitt 3

#### Zeichen in den Feldern in Titel II

Zeichen	Beschreibung des Zeichens
A	Obligatorisch: Diese Daten werden von jedem Mitgliedstaat verlangt.
B	Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht.
C	Fakultativ für den Antragsteller: Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diese Daten bereitzustellen; die Mitgliedstaaten können sie nicht verlangen.
*	Dieses Datenelement wird nur für den betreffenden Antrag verwendet.
+	Dieses Datenelement wird nur für die betreffende Entscheidung verwendet.

Wenn weder [\*] noch [+] angegeben ist, betrifft die Anforderung sowohl den Antrag als auch die Entscheidung.

Wenn für ein spezifisches Datenelement kein Erfordernis festgelegt ist, dann ist dieses Element nicht erforderlich.

### Abschnitt 4

#### Datengruppen

Gruppe	Bezeichnung der Gruppe	Verwendete Abkürzung	Frühere Titelreferenz
31...	Informationen zu dem Antrag/der Entscheidung	ALLE	Titel I
32...	Referenzen für Unterlagen, Zertifikate und Bewilligungen	ALLE	Titel I
33...	Beteiligte	ALLE	Titel I
34...	Daten, Uhrzeiten, Fristen und Orte	ALLE	Titel I

Gruppe	Bezeichnung der Gruppe	Verwendete Abkürzung	Frühere Titelreferenz
35...	Nämlichkeit der Waren	ALLE	Titel I
36...	Voraussetzungen und Bedingungen	ALLE	Titel I
37...	Tätigkeiten und Verfahren	ALLE	Titel I
38...	Sonstiges	ALLE	Titel I
42...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Zolltarifauskunft	BTI	Titel II
43...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Ursprungsankunft	BOI	Titel III
63...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zollwertauskünfte	BVI	[NEU]
44...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	AEO	Titel IV
45...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	CVA	Titel V
46...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung	CGU	Titel VI
47...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird	DPO	Titel VII
48...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag oder die Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	RRM	Titel VIII
49...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern	TST	Titel IX
50...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Linienverkehr	RSS	Titel X
51...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Ausstellers	ACP	Titel XI
52...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	SDE	Titel XII
53...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	CCL	Titel XIII
54...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren	EIR	Titel XIV
55...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle	SAS	Titel XV

Gruppe	Bezeichnung der Gruppe	Verwendete Abkürzung	Frühere Titelreferenz
56...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	AWB	Titel XVI
57...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung	IPO	Titel XVII
58...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung	OPO	Titel XVIII
59...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren	CWP	Titel XIX
60...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union	ACR	Titel XX
61...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse	SSE	Titel XXI
62...	Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung	ETD	[NEU]

## Abschnitt 5

## Nummerierte Fußnoten

Fußnotennummer	Beschreibung der Fußnote
[1]	<p>Dieses Datenelement ist nur dann zu verwenden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens für die Überführung von Waren in das Versandverfahren verwendet werden soll;</li> <li>— die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens verwendet werden soll.</li> </ul>
[2]	<p>Dieses Datenelement ist nur dann im Antrag zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Änderung, Erneuerung oder Widerruf der Entscheidung handelt.</p>
[3]	<p>Unbeschadet der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Sondervorschriften ist einem Antrag für Waren, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz vorgelegt wurde, eine Bescheinigung der für die Erteilung dieser Lizenz zuständigen Behörden beizufügen, wonach alles Erforderliche getan wurde, um ihre Wirkung aufzuheben.</p> <p>Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt wird, die Lizenz selbst erteilt hat;</li> <li>b) der Grund für den Antrag ein Fehler ist, der keine Auswirkungen auf die Erteilung der Lizenz hat.</li> </ol> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Waren wiederausgeführt, in ein Zolllager übergeführt, in eine Freizone verbracht oder vernichtet oder zerstört werden.</p>

Fußnotennummer	Beschreibung der Fußnote
[4]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag oder eine papiergestützte Entscheidung verwendet.
[5]	Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn der Antragsteller zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist.
[6]	Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung handelt und das Zollrecht diese Angaben verlangt.
[7]	Diese Angaben sind nur bei einem papiergestützten Antrag bzw. einer papiergestützten Entscheidung zu verwenden.
[8]	Soll ein öffentliches Zolllager des Typs II genutzt werden, ist dieses Datenelement nicht zu verwenden.
[9]	Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn Artikel 162 gilt.
[10]	Diese Angaben sind nur für die Zwecke folgender Anträge zu machen: a) Anträge auf Bewilligung der aktiven Veredelung bzw. der Endverwendung gemäß Artikel 162, wenn der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist; b) Anträge auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 205.
[11]	Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn im Zollrecht der Union die Pflicht zur Gestellung der Waren aufgehoben ist.
[12]	Bei einem Antrag bzw. einer Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung sind diese Daten bei der Veredelung EX/IM nicht zu verwenden, es sei denn, es werden Ausfuhrabgaben fällig. Bei einem Antrag bzw. einer Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme der passiven Veredelung sind diese Daten nur bei der Veredelung IM/EX sowie bei Verwendung des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr von Ersatzerzeugnissen obligatorisch.
[13]	Diese Angaben sind in der Entscheidung nur dann zu machen, wenn der Bewilligungsinhaber nicht von der Pflicht zur Gestellung der Waren befreit ist und die Waren ohne Maßnahmen einer Zollstelle überlassen werden.
[14]	Diese Angaben sind im Falle einer Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung EX/IM ohne Standardinformationsaustausch gemäß Artikel 176 und im Falle einer Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX zu machen.
[15]	Diese Angaben sind nur bei einer Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX oder die Endverwendung zu machen.
[16]	Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung oder der Endverwendung handelt und die Endverwendung die Veredelung von Waren einschließt.
[17]	Diese Angaben sind nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung handelt.
[18]	Fußnote [18] wird gestrichen. In den Fällen, in denen Fußnote [18] verwendet wurde, gilt Fußnote [12].
[19]	Diese Angaben sind nur dann zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven Veredelung handelt.



Fußnotennummer	Beschreibung der Fußnote
[20]	Wenn die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständige Person keine natürliche Person ist, so müssen keine Angaben unter ‚Nationale Identifikationsnummer‘ und ‚Geburtsdatum‘ gemacht werden; die EORI-Nummer der für die Zollangelegenheiten zuständigen Person ist anzugeben, sofern sie bekannt ist.
[21]	Wenn die Aufzeichnungen nicht in den Räumlichkeiten des Inhabers des Verfahrens aufbewahrt werden, ist die Bezeichnung der Räumlichkeiten anzugeben.
[22]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer des Subunternehmers nicht bekannt ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden.
[23]	Diese Angaben dürfen nur bei Ausfuhrverfahren verwendet werden, bei denen die Zollanmeldung vom Subunternehmer eingereicht wird.
[24]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der betreffenden Person nicht bekannt ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden.
[25]	Diese Angaben sind nur im Falle der aktiven Veredelung, der passiven Veredelung und der Endverwendung zu machen.
[26]	Mindestens ein Element (Ortskennung oder Qualifikator) ist bereitzustellen. Im Falle einer Genehmigung, die mehr als nur einen Mitgliedstaat betrifft, ist auch die Zollstelle anzugeben (außer für die Spalte OPO). Im Falle einer Genehmigung, die nur einen Mitgliedstaat betrifft, ist die Angabe der Zollstelle optional.
[27]	Nur im Falle eines Antrags auf Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung obligatorisch, wenn Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Zollkodex gilt.
[28]	Die Kardinalität für dieses Datenelement ist 1x.
[29]	Dieses Datenelement ist nur zu verwenden, wenn die Zollbehörden dies verlangen.
[30]	Diese Angaben sind nur dann obligatorisch, wenn in D.E. 58 01 000 312 der Code ‚2‘ angegeben ist.
[31]	Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn in D.E. 35 01 060... ‚Ersatzwaren‘ angegeben ist, dass Ersatzwaren verwendet werden. D.E. 34 17... ‚Frist für die Erledigung‘ muss für EX/IM angegeben werden und D.E. 58 04... ‚Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen (passive Veredelung IM/EX)‘ für IM/EX-Fälle (sofern verwendet).
[32]	Diese Angaben sind nicht vorzulegen, wenn es sich beim Verarbeitungsvorgang um Vernichtung handelt und es keine Veredelungserzeugnisse gibt. Wenn der Verarbeitungsvorgang Vernichtung ist, gibt es keine Veredelungshaupterzeugnisse, sondern nur Veredelungsnebenzeugnisse.
[33]	Nur bei verlängerter Verwendungsdauer der Entscheidung (auf Grundlage von Artikel 34 Absatz 9 des Zollkodex).
[34]	Diese Angabe ist nicht obligatorisch, wenn der Code der Kombinierten Nomenklatur zur Ermittlung der vollständigen Einreihung der Waren, die in die Endverwendung übergeführt werden sollen, ausreicht.